

---

## Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Odenthal sowie von Schuleinzugsbereichen für die Gemeinschafts-Hauptschule und das Gymnasium Odenthal vom 18.12.1996

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (SGV.NW. 223) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994 S. 666 - SGV NW 2023) erlässt der Rat der Gemeinde Odenthal folgende von ihm am 17. Dezember 1996 beschlossene Rechtsverordnung:

### § 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Gemeinde Odenthal ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke“. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zuteilung der variablen Schulbezirksgrenzen zwischen der Kath. Grundschule Odenthal und der Kath. Grundschule Blecher liegt beim Gemeindedirektor.

### § 2

Für die Gemeinschaftsgrundschule Neschen gelten die im „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke“ aufgeführten Ortschaften als Schulbezirk. Darüber hinaus ist sie Angebotsschule für das gesamte Gemeindegebiet.

### § 3

Für die Gemeinschafts-Hauptschule und das Gymnasium Odenthal gilt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal als Schuleinzugsbereich.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verliert die Verordnung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschulen und der Hauptschule in der Gemeinde Odenthal vom 01.07.1970 ihre Gültigkeit.

### Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen in der Gemeinde Odenthal vom 18.12.1996 wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, 18.12.1996  
gez. Troche  
Bürgermeister

Diese Rechtsverordnung wurde am 19.12.1996 im Amtsblatt Nr. 2 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1997 in Kraft.

## Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Odenthal

### Anlage zu den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Odenthal

Zu den einzelnen Schulbezirken gehören folgende Ortschaften:

Schulbezirk	Abgrenzung / Ortschaften	
<b>Kath. Grundschule Odenthal</b>	Funkenhof Glöbusch Hahnenberg Jungholz Menrath  <u>variabel:</u> Ackerstraße Am Wasserturm Auf dem Broich / Wolfsheide Auf dem Heidchen Bergstraße (Hausnr.79/82-146a) Brombeerweg Dülmener Weg Erbericher Kirchweg Eschenweg	Odenthal Osenau Selbach Strauweiler  Ginsterweg Heckenweg Holunderweg In der Hildscheid Rotdornweg Schlehdornweg Schlinghofener Straße Wacholderweg Weißdornweg
<b>Kath. Grundschule Voiswinkel</b>	Hohenfeld Küchenberg Oberborsbach	Unterbech Voiswinkel Wiebershausen
<b>Kath. Grundschule Blecher</b>	Altenberg Aue Blecher Bülsberg  <u>variabel:</u> Ackerstraße Am Wasserturm Auf dem Broich / Wolfsheide Auf dem Heidchen Bergstraße (Hausnr. 79/82 -146a)	Dülmen Erberich Holz Schöllershof  Ginsterweg Heckenweg Holunderweg In der Hildscheid Rotdornweg

	Brombeerweg Dülmener Weg Erbericher Kirchweg Eschenweg	Schlehdornweg Schlinghofener Straße Wacholderweg Weißdornweg
<b>Gemeinschaftsgrund- schule Neschen</b>	Amtmannscherf Busch Bömberg Bömericher Weg Bömericher Mühle Eichholz Feld Grimberg Großeheide Großgrimberg Hollandsmühle Hollweg Höffe Hunger Hüttchen Klasmühle Klev Kochshof Königsberg	Lengsberg Köngsreich Kümps Landwehr Meegen Meute Neschen Niederscherf Oberbreidbach Oberkirsbach Pistershausen Schickberg Scheuren Schmeisig Spezarderhof Steinhaus Unterbreibach Unterkirsbach Winkelhausen
<b>Kath. Grundschule Eikamp</b>	Altehufe Durchmarsch Eikamp Grünenbäumchen Hochscherf Kragau Kramerhof Nußbaum	Oberkäsbach Oberschallmich Oberscheid Rosau Schallmich Scherf Straßen II Trienenhaus